

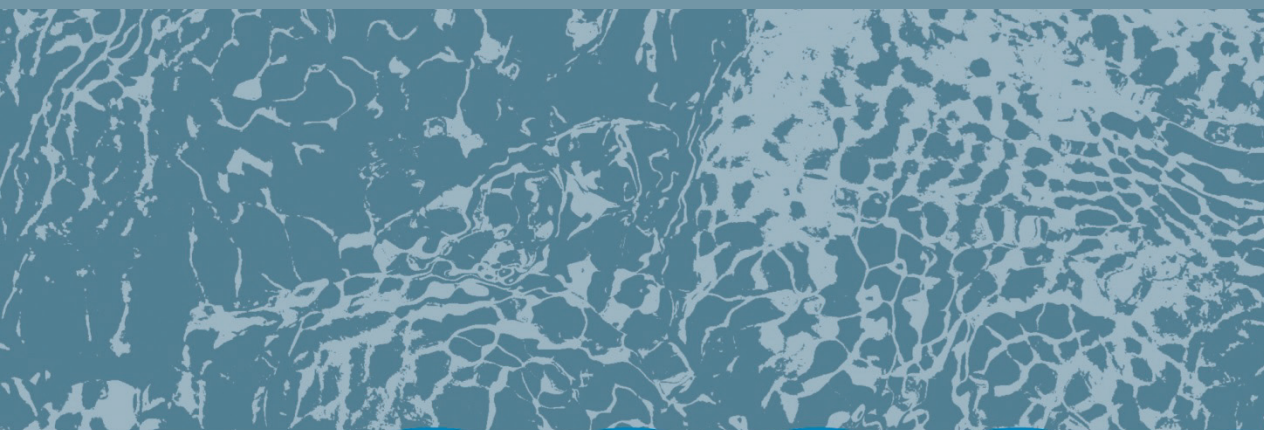


Bayerisches Landesamt für  
Umwelt



Arbeitshilfe

# Gewässerentwicklungskonzept: Planen



# wasser



Gewässer  
Nachbarschaften  
Bayern



Bayerisches Landesamt für  
Umwelt



**Arbeitshilfe**

# **Gewässerentwicklungskonzept: Planen**



**Gewässer  
Nachbarschaften  
Bayern**

## Impressum

Arbeitshilfe: Gewässerentwicklungskonzept: Planen

### Herausgeber:

Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU)

Bürgermeister-Ulrich-Straße 160

86179 Augsburg

Tel.: 0821 9071-0

Fax: 0821 9071-5556

E-Mail: [poststelle@lfu.bayern.de](mailto:poststelle@lfu.bayern.de)

Internet: [www.lfu.bayern.de](http://www.lfu.bayern.de)

### Bearbeitung/Text/Konzept:

LfU, Walter Binder, Wolfgang Gröbmaier, Eva Schnippering

IB Ermisch & Partner, Roth

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Bernd Wucherpennig

Regierung der Oberpfalz, Jörg Ernsberger, Raimund Schoberer

### Redaktion:

Regierung der Oberpfalz, Raimund Schoberer

### Stand

2003, aktualisiert Kapitel 8.1 Juli 2017

Diese Druckschrift wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden. Sofern in dieser Druckschrift auf Internetangebote Dritter hingewiesen wird, sind wir für deren Inhalte nicht verantwortlich.

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einführung</b>	<b>5</b>
<b>2</b>	<b>Was ist ein Fließgewässer?</b>	<b>5</b>
<b>3</b>	<b>Was heißt Gewässerentwicklung?</b>	<b>6</b>
<b>4</b>	<b>GEK: Warum wird es aufgestellt?</b>	<b>6</b>
<b>5</b>	<b>Wer stellt es auf?</b>	<b>7</b>
<b>6</b>	<b>GEK Planen und Recht</b>	<b>8</b>
<b>7</b>	<b>GEK: Wie wird es aufgestellt?</b>	<b>9</b>
<b>8</b>	<b>GEK planen: Was kostet es? – HOAI und staatliche Förderung</b>	<b>10</b>
8.1	HOAI	10
8.2	Staatliche Förderung	11
<b>9</b>	<b>GEK und sonstige Planungen</b>	<b>11</b>



# 1 Einführung

## ► Folie 1: Titel

Gewässerentwicklungskonzepte (GEK) sind eine fachliche Grundlage für die Unterhaltung und den Ausbau der Gewässer. Der Freistaat Bayern fördert die Erstellung von GEK - bis Ende 2007 Gewässerentwicklungspläne (GEP) - um eine Basis für zielgerichtetes und wirtschaftliches Handeln an den Gewässern zu schaffen.

Die Umsetzungskonzepte (UK) als Hilfestellung zur Umsetzung der Maßnahmenprogramme nach WRRL werden in den Arbeitshilfen „Gewässerunterhaltung: Kleine Gewässer auf dem Weg zum guten Zustand“ und „Wasserrahmenrichtlinie: Mit Hilfe des Umsetzungskonzeptes zur Ausführung“ näher erläutert.

Die Arbeitshilfe umfasst neben dem vorliegenden Textteil auch Vortragsfolien, Fragekarten und Literaturhinweise, auf die jeweils in roter Farbe mit entsprechender zusätzlicher Information verwiesen wird.

Die vorliegende Arbeitshilfe versucht auf folgende Fragestellungen Antworten zu geben:

- Was ist ein Fließgewässer?
- Was heißt Gewässerentwicklung?
- Warum wird ein GEK aufgestellt?
- Wer ist zuständig für die Gewässer und kümmert sich um ihren Unterhalt?
- Welche Vorgaben gibt es für ein GEK?
- Woher kommt das notwendige Geld/Förderung?
- Welcher Zusammenhang besteht zwischen dem GEK und sonstigen Planungen?

Zu Beginn des Gewässer-Nachbarschaftstages kann eine Ideensammlung durchgeführt werden, um die aktive Beteiligung der Teilnehmer zu erreichen und um in die Thematik einzuführen. Die Diskussion kann in Gruppenarbeit mit ca. 5 Personen erfolgen. Dazu können die beiliegenden Fragekarten verteilt werden

## 2 Was ist ein Fließgewässer?

- Die Bezeichnung eines Fließgewässers richtet sich unter anderem nach seiner Größe und der Abflussmenge (Graben, Bach, Fluss, Strom).
  - **Folie 2: Gewässergrößen**
- In Bayern sind die Gewässer zur Regelung der Unterhaltungspflicht nach ihrer Größe in drei Kategorien eingeteilt. Gewässer erster und zweiter Ordnung unterliegen der Unterhaltungsverpflichtung dem Freistaat Bayern, Gewässer dritter Ordnung den Gemeinden und der Wasser- und Bodenverbände.

Im Zweifel ist bei ganz kleinen Gewässern (z.B. Gräben) vor Ort unter Beteiligung des Wasserwirtschaftsamtes und des Landratsamtes zu entscheiden, ob es sich um ein Gewässer Dritter Ordnung (Unterhaltungsverpflichtung) handelt (siehe Arbeitshilfe „Unterhaltung von Gräben“).

### ► Folie 3: Gesetzliche Unterhaltungsverpflichtung

- In Bayern gibt es ca. 100.000 km Fließgewässerstrecken:

- ca. 10.000 Gewässer I. und II. Ordnung
- ca. 90.000 km Gewässer III. Ordnung
- In Bayern sind rd. 25.400 km Fließgewässer in der Berichtspflicht nach Wasserrahmenrichtlinie, davon etwa 18.000 km Gewässer dritter Ordnung. Diese wurden nach fachlichen Kriterien in rd. 820 Oberflächenwasserkörper (OWK) aufgeteilt (siehe Kap. 10).
- Ökologisch intakte Bäche und Flüsse sind Lebensraum für viele Tier- und Pflanzenarten. Sie leisten einen wesentlichen Beitrag zur Biotopvernetzung und ihre Auen dienen als natürlicher Rückhalteraum bei Hochwasser. Nicht zuletzt bereichern sie maßgeblich unser Landschaftsbild und bieten uns Menschen attraktiven Raum für Freizeit und Erholung. Überall dort wo kleine Flüsse und Bäche wieder natürlich fließen dürfen, suchen wir Menschen den Kontakt zur Natur. Ob als Fischer, Wassersportler oder Wanderer. Engagement für unsere Fließgewässer lohnt sich demnach doppelt: Für Umwelt und Mensch.  
▶ **Folie 4: Gewässer = Lebens- und Erlebnisraum**

### 3 Was heißt Gewässerentwicklung?

Lasst den Flüssen ihren Lauf! Gewässer = ökologische Einheit aus Sohle + Ufer + Aue (Überschwemmungsgebiet). Sie unterliegen dabei einer ständigen eigendynamischen aber auch durch den Menschen verursachten Veränderung.

- Ziel sind ökologisch intakte (d.h. struktur- und artenreiche, „saubere“ und biologisch durchgängige) Gewässer. Sie dämpfen den Hochwasserabfluss und haben eine gute Selbstreinigungskraft. Für alle Gewässer gilt seit 2001 nach WRRL ein Verschlechterungsverbot! Oberirdische Gewässer sind, soweit sie nicht als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, so zu bewirtschaften, dass u. a. ein guter ökologischer und chemischer Zustand erhalten oder erreicht wird.  
▶ **Folie 5: Ziele an Fließgewässern**
- Natürliche Fließgewässer sind immer in Bewegung (Dynamik); die Kraft des Wassers und die mitgeführten Feststoffe sorgen für Verlagerungen von Sohle und Ufer. Überall wo Wasser fließt, gibt es keine ruhenden Zustände.  
▶ **Folie 6: Schemaskizze: natürliche Gewässerentwicklung**
- Die Kraft des fließenden Wassers prägt den Lauf des Flusses und bestimmt seine Form, Tiefe und Breite. Charakteristisch sind Abflussschwankungen mit Hoch- und Niedrigwasser.  
▶ **Folie 7: Wesentliche Taltypen und Laufformen**
- Fließgewässer mit vergleichbaren regionalen und morphologischen Merkmalen gehören zu einer Fließgewässerlandschaft. Je undurchlässiger das Gestein ist und je höher die Niederschläge sind, desto dichter ist in der Regel das Gewässernetz.  
▶ **Folie 8: Gewässerlandschaften in Bayern**

### 4 GEK: Warum wird es aufgestellt?

- ▶ **Folie 9: GEK in Bayern – Übersicht**
- ▶ **Folie 10: Warum wird ein Gewässerentwicklungskonzept aufgestellt?**

Das Gewässerentwicklungskonzept (GEK) ist Grundlage für die Lenkung von Ausbau- und Unterhaltungsmaßnahmen, um die Gewässer mit ihren Auen durch ein Minimum an steuernden Eingriffen zu erhalten, zu entwickeln und wiederherzustellen“.

## Das Gewässerentwicklungskonzept

- untersucht und bewertet alle Anforderungen und Nutzungen, die sich an einem Gewässer treffen. Er gleicht die Interessen der Wasserwirtschaft, Landwirtschaft, Fischerei, Siedlungsnutzung der Erholung und des Naturschutzes ab. Es ist damit der erste Schritt damit die kleinen Gewässer wieder ihre vielfältigen Funktionen erfüllen können.
- ist ein gewässerbezogener Fachplan, durchläuft kein förmliches Genehmigungsverfahren und ist daher unverbindlich.
- ist neben Expertenwissen eine wichtige Grundlage zur Erstellung der Maßnahmenprogramme nach WRRL und stellt, bezogen auf das Gewässer, wichtige Aussagen unterschiedlicher Fachbereiche und -pläne (z.B. Landschaftsplan, naturschutzfachliche Pläne und Programme) zusammen. Ziel ist die Schaffung von durchgängigen, naturnahen Gewässersystemen, die den Anforderungen des „guten ökologischen Zustandes bzw. Potenzials“ genügen.
- ist eine Arbeitshilfe für Gemeinden, Wasser- und Bodenverbände, Landschaftspflegeverbände u.a., um die Gewässerunterhaltung zielgerichtet, wirtschaftlich und gewässerverträglich auszuführen („wann, wo, wie, warum“). Es zeigt, wo Gewässer gepflegt werden müssen, wo sie sich entwickeln können/ sollen, wo sie naturnah gestaltet werden sollten und wo natürlicher Rückhalt in der Fläche möglich und notwendig ist.
- ist die Voraussetzung für die Förderung von Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen durch den Freistaat Bayern und ist wichtig, um darüber hinaus öffentliche und private Finanzmittel und Engagement auf die Gewässer zu lenken. Es
  - enthält Vorschläge, wo Kommunen als Träger der Bauleitplanung oder auch Dritte z.B. den Rückhalt in der Fläche fördern können und wie und wo öffentliche und private Bauträger Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Eingriffe in die Natur bzw. für das Ökokonto zielgerichtet und wirtschaftlich an Gewässern umsetzen können.
  - stellt eine wichtige Basis dar, damit sich Bachpaten, Agenda-21-Gruppen aber z.B. auch Vereine engagieren können.
- ist bevorzugt für größere zusammenhängende Gewässerstrecken oder auf das Einzugsgebiet bezogen zu erstellen. Es sollte mindestens gemeindegebietsbezogen erstellt werden.

Ziel ist die Schaffung von durchgängigen, naturnahen Gewässersystemen, die den Anforderungen des „guten Zustandes“ genügen.

► **Folie 11: Beispiel GEK**

► **Folie 12: Gewässerentwicklungsplan – Gewässerentwicklungskonzept**

## 5 Wer stellt es auf?

► **Folie 13: Beteiligte bei der Planaufstellung**

„Gewässerentwicklungskonzepte für Gewässer dritter Ordnung werden von qualifizierten Planungsbüros erstellt.“

- Die Gemeinde bzw. Wasser- und Bodenverbände sind zuständig für ihre Gewässer dritter Ordnung und somit Auftraggeber – sie können Landschaftspflegeverbände oder Unterhaltungszweckverbände damit betrauen, bleiben aber selbst in der Verantwortung.
- Die Planaufstellung begleitet das zuständige Wasserwirtschaftsamt.



- Sinnvoll ist es, ein GEK für alle Gewässer des Einzugsgebiets zu erstellen; dabei ist meist die Zusammenarbeit der benachbarten Kommunen vorteilhaft.
- Bei der Planaufstellung sind betroffene Behörden und Verbände wie z.B. untere Naturschutzbehörde (UNB), Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF), Amt für Ländliche Entwicklung (ALE), Fischereiverband, Bauernverband vertreten durch Ortsbauer und Jagdpächter in Abhängigkeit von den örtlichen Gegebenheiten zu beteiligen.
- Grundsätzlich wird empfohlen, bereits zu Beginn der Planung die Öffentlichkeit (Bürger, Anlieger, Nutzer) zu informieren und sie z.B. durch Ortstermine und regelmäßige Presseberichte mit einzubinden und auf dem Laufenden zu halten.
- Für die Akzeptanz in der Öffentlichkeit, und um den praktischen Ansatz der Planung aufzuzeigen, hat es sich bewährt, bereits während der Planaufstellung erste wirksame Aktionen durchzuführen, die z.B. einen ökologischen Nutzen aufzeigen und/oder das Landschaftsbild verbessern (z.B. Pflanz- und Pflegemaßnahmen von Ufergehölzen, Anlagen von Mulden und Seigen in der Aue, Zugang zum Wasser als Erlebnisraum schaffen).

## 6 GEK Planen und Recht

### ► Folie 14: Rechtliche Grundlagen

#### Allgemein:

Die Gewässer-Nachbarschaftsberaterinnen und Berater bieten keine Rechtsberatung an. Bei rechtlichen Fragen können sich die Gemeinden an die KVB wenden.

#### ► Koreferat anfragen!

Bei der Gewässerunterhaltung sind u.a. folgende Gesetze zu beachten:

#### Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Bayerisches Wassergesetz (BayWG)

- Allgemeine Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung: § 6 WHG
- Bewirtschaftung oberirdischer Gewässer: §§ 27 - 41 WHG und Art. 18-27 BayWG
- Duldungspflicht: Art. 4 BayWG
- Wiederherstellung eines Gewässers: Art. 10 BayWG

#### Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG)

- Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege: § 1 Abs. 3 Nr. 3 BNatSchG
- Allgemeine Verpflichtungen zum Schutz der Natur: Art. 1 BayNatSchG
- Kompensationsmaßnahmen und Kompensationsverzeichnis: Art 8 und 9 BayNatSchG
- Biotopverbund, Biotopvernetzung: § 21 Abs. 5 BNatSchG
- Schutz bestimmter Landschaftsbestandteile: Art. 16 BayNatSchG
- Gesetzlich geschützte Biotope: § 30 BNatSchG (insbesondere Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 4) und Art. 23 Abs. 4 BayNatSchG
- Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen (Verbote): § 39 BNatSchG
- Zuständigkeiten für Natura 2000-Verfahren: Art. 22 Abs. 3 BayNatSchG

- Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten: § 44 BNatSchG
- Vorkaufsrecht: Art. 39 BayNatSchG
- Befreiungen: § 67 BNatSchG

► **Internet: Naturschutzrecht in Bayern**

**Bayerisches Fischereigesetz (BayFiG)**

- Allgemeine Schutzvorschriften: Art. 64-69 BayFiG

**Das Gewässerentwicklungskonzept**

► **Folie 15: Gewässerentwicklungskonzept und Wasserrecht**

- ist ein wasserwirtschaftlicher Fachplan und durchläuft kein förmliches Genehmigungs- bzw. Beteiligungsverfahren und ist somit nicht verbindlich.
- ist kein Plan im Sinne des UPVG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung). Bei Ihrer Erstellung ist keine SUP (strategische Umweltprüfung) notwendig. Um dieses besser zum Ausdruck zu bringen werden Gewässerentwicklungspläne seit 2008 als GEK bezeichnet.
- ist als langfristiges Handlungskonzept der Gemeinde zu sehen. Die Umsetzung erfolgt auf freiwilliger Basis.
- unterliegt einer wasserwirtschaftlichen aber keiner wasserrechtlichen Prüfung bzw. Genehmigung und ersetzt keine wasserrechtlichen Bescheide (z.B. Erlaubnis, Bewilligung, Planfeststellung, Plangenehmigung usw.).
- GEK sind neben Expertenwissen eine wichtige Grundlage bei der Erstellung von Maßnahmenprogrammen nach WRRL (siehe auch Arbeitshilfen „Gewässerunterhaltung: Kleine Gewässer auf dem Weg zum guten Zustand“ und „Wasserrahmenrichtlinie: Mit Hilfe des Umsetzungskonzeptes zur Ausführung“).

## 7 GEK: Wie wird es aufgestellt?

► **Folie 16: Planungsablauf**

„Gewässerentwicklung ist immer Teamarbeit“

- Erhebung und Bewertung des Ist-Zustands: Hydrologische Daten (u.a. Abfluss), Gewässerstruktur, Gewässergüte, Nutzungen von Aue und Gewässer, schützenswerte Lebensräume, Pflanzen und Tieren, Landschaftsbild, Aufzeigen der Defizite.
- Leitbild formulieren – das Leitbild definiert den Idealzustand des Gewässers bezogen auf die „Gewässerlandschaft“. Der Idealzustand entspricht dem potentiell natürlichen Zustand (nach WRRL Referenzzustand), der sich nach Aufhören menschlicher Nutzungseinflüsse bei den gegebenen Standortbedingungen langfristig selbst einstellen würde.
- Entwicklungsziel formulieren – das Entwicklungsziel beschreibt den innerhalb einer absehbaren Zeitspanne, schrittweise realisierbaren Zustand des Gewässers und seiner Aue. Es berücksichtigt alle Nutzungen am Gewässer.
- Maßnahmen – das GEK beschreibt konkrete Maßnahmen für Gewässerabschnitte oder Einzelpunkte. Diese können grundsätzlich den drei Kategorien Erhalten – Entwickeln oder naturnah Gestalten zugeordnet werden.

- Bei allen Planungen und Maßnahmen sollen drei wesentliche Grundsätze berücksichtigt werden: Möglichst naturnaher Wasserhaushalt – möglichst naturnaher Lebensraum – Berücksichtigung von Nutzungsansprüchen.
- Verfahrensschritte – das GEK durchläuft kein rechtliches Genehmigungsverfahren, die Planung sollte die Arbeitsschritte gemäß Darstellung einhalten.  
▶ **Folie 17: Verfahrensschritte**
- Fachliche Hilfestellung gibt das LfU Merkblatt Nr. 5.1/3 und die „Arbeitshilfe Gewässerentwicklung Gew III“.

## 8 GEK planen: Was kostet es? – HOAI und staatliche Förderung

### 8.1 HOAI

#### ▶ Folie 18: Planungskosten

„Wie bei anderen gemeindlichen Planungsaufgaben oder Baumaßnahmen, hängen die Kosten des GEK in erster Linie von Planungsumgriff und Schwierigkeitsgrad ab“.

Zur Ermittlung des Honorars wird auf das LfU [Merkblatt Nr. 5.1/3](#) Gewässerentwicklungskonzepte (GEK) verwiesen (insbesondere Kapitel 6).

Nachstehend Auszüge aus dem Merkblatt:

- Der Planungsbereich umfasst das Gewässer mit dem Überschwemmungsgebiet bzw. Aue unter Berücksichtigung eindeutiger topografischer Strukturen (z. B. Wege) oder eines Pufferstreifens. An kleinen Gewässern ohne eindeutig abgrenzbare Aue umfasst der Planungsbereich das Gewässer mit einem beidseitig mindestens 20 m breiten Uferstreifen, um die planerische Einbindung angrenzender Landschaftsbereiche sicherzustellen. Hieraus ergibt sich eine Planungsfläche von 4,0 ha je km Lauflänge.
- Die Honorarermittlung erfolgt nach § 32 "Honorare für Grundleistungen bei Pflege- und Entwicklungsplänen" HOAI.
- Die Honorarzone (I = geringe Anforderungen, II = durchschnittliche Anforderungen, III = hohe Anforderungen) ist vom Auftraggeber nachvollziehbar anhand von Bewertungsmerkmalen nach § 32 Abs. 3 HOAI festzustellen. Bei nicht eindeutiger Zuordnung ist die Honorarzone anhand von Bewertungspunkten nach Abs. 4 und Abs. 5 HOAI zu ermitteln.
- Die in der Tabelle aufgeführten Mindestsätze und Höchstsätze dürfen nur in Ausnahmefällen unterschritten bzw. überschritten werden. Ein höherer als der Mindestsatz ist zu vereinbaren, wenn Anforderungen gestellt werden, die den Bearbeitungsaufwand wesentlich erhöhen, oder solche, die nicht bereits bei der Einordnung des Objekts in die Honorarzone berücksichtigt worden sind.
- Die Bewertung der Leistungen erfolgt im Rahmen der Vorgaben des Leistungsbildes Pflege- und Entwicklungsplan in § 27 HOAI.
- Exemplarische Berechnung: vgl. Beispiele in der Folie 18 im PowerPoint Vortrag.  
(Anmerkung: Das Honorar nimmt nicht linear mit der Fläche zu, sondern wird mit zunehmendem Umgriff pro Flächeneinheit kleiner. Neben den fachlichen Vorteilen kann es deshalb auch unter

Kostengesichtspunkten sinnvoll sein, wenn mehrere Gemeinden gemeinsam ein GEK erstellen lassen.)

## 8.2 Staatliche Förderung

Die Aufstellung des GEK wird staatlich gefördert. Das GEK ist zusätzlich Grundlage für die staatliche Förderung von Unterhaltungsmaßnahmen. Eine frühzeitige Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt ist daher notwendig und Voraussetzung für die Bewilligung der Fördermittel (Förderantrag etc.).

# 9 GEK und sonstige Planungen

## ► Folie 19: Gewässerentwicklungskonzept in der Bauleitplanung

„Die Inhalte des Gewässerentwicklungskonzeptes sollten in alle flächenwirksamen Planungen einfließen“

- Der „Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan“ als vorbereitender Bauleitplan (Maßstab 1: 5.000 / 1: 10.000) gem. BauGB § 5 ff stellt verschiedene Flächen dar: unter anderem Flächen für den Hochwasserschutz und zur Regelung des Wasserhaushalts, Wasserflächen, für die Wasserwirtschaft vorgesehene Flächen, Flächen für die Landwirtschaft oder Wald und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft. - Diese Flächen sind von Bebauung freizuhalten-. Öffentliche Planungsträger haben ihre Planungen dem Flächennutzungsplan anzupassen.
- Der „Bebauungsplan mit Grünordnungsplan“ als verbindlicher Bauleitplan (Maßstab 1: 1.000/1: 2.500) gem. § 8 ff enthält rechtsverbindliche Festsetzungen: Darin werden festgesetzt: Unter anderem Art und Maß der baulichen Nutzung, Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, Flächen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser, Wasserflächen sowie Flächen für die Wasserwirtschaft, für Hochwasserschutzanlagen und für die Regelung des Wasserabflusses. – Die Gemeinde beschließt den Bebauungsplan als Satzung.
- Im Bebauungsplan mit Grünordnungsplan werden Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen festgesetzt. Diese Flächen können auch an anderer Stelle liegen und könnten somit auch Flächen am Gewässer beinhalten.
- Das Ökokonto ist ein Instrument, mit dem die Gemeinden mit Blick auf die Eingriffsregelung in der Bauleitplanung Vorsorge treffen können. Es umfasst Konzepte zur Bevorratung von Flächen und zur Durchführung von Maßnahmen, mit denen künftige Eingriffe in Natur und Landschaft ausgeglichen werden können. Geeignet sind z.B. Flächen zur Entwicklung von Feucht- und Nasswiesen oder zur Renaturierung von Fließgewässern.
- Nach der WRRL werden Maßnahmenprogramme für die einzelnen Oberflächenwasserkörper (OWK) erstellt. Sie bilden die Grundlage für Beschreibung von Maßnahmen, die zur Zielerreichung „guter Zustand / gutes ökologisches Potential“ erforderlich sind.
- Der Landschaftspflegerische Begleitplan der bei wesentlichen Eingriffen in Natur und Landschaft erstellt wird (z.B. bei Straßenbaumaßnahmen) sollte mit den Zielen des GEKs abgestimmt sein, sofern ein Gewässer und seine Aue betroffen sind. Gleichzeitig können die darin enthaltenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen z.B. die naturnahe Umgestaltung eines Baches rechtlich festlegen.

- Im Rahmen der Dorferneuerung/Flurneuordnung sind die Ziele und Vorgaben einer naturnahen Gewässergestaltung zu beachten und können gleichzeitig zur Verbesserung des Dorfbildes und der Hochwassersituation führen.

► **Folie 20: Ende**

